

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 18.03.2019

im Ratssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Bernhard Allgayer

Stefanie Dölle

Pascal Friedrich

Pierre Groll

Karin Halder

Kurt Harsch

Oliver Jöchle

Ralf Michalski

Dr. Hans-Peter Reck

Günter Spähn

ab 17:55 Uhr

Franz Thurn

Rainer Traub

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

entschuldigt

Günther Blaser

Dirk Gundel

Karin Schellhorn-Renz

Schriftführer/in

Silke Johler

Schriftführerin nur bei Ortstermin

Brigitte Thoma

Abwesend:

Gemeinderäte

Joachim Feßler

entschuldigt

Verwaltung

Hartmut Holder Ortsvorsteher

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 6 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 7 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Bebauungsplan Sandäcker III 1. Änderung und VBP Hasengärtlestraße 76
-Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 40/372/2019
- 10 Baugebiet "Buchwald" -
Vergabe Ingenieurleistungen zur Erschließung
Vorlage: 40/325/2018/3
- 11 Bezahlung Zweitkräfte in Kindertagesstätten
Vorlage: 20/079/2018/1
- 12 Anerkennung des neuen Mietspiegel 2019 durch den Gemeinderat
Vorlage: 40/371/2019
- 13 Gebäudereinigung - Prüfauftrag der BUS Fraktion und Freigabe zur europaweiten Ausschreibung
Vorlage: 40/377/2019
- 14 Freiwillige Feuerwehr - Zustimmung zur Wahl der Kommandanten und Stellvertreter
Vorlage: 20/097/2019
- 15 Baugebiet "Tafelesch" - Vereinbarung über die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags
Vorlage: 30/133/2019
- 16 Verschiedenes
- 17 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 6

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Feßler ist entschuldigt.

Beschluss-Nr. 7

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Rugetsweiler Brücke

Herr Gundel teilt mit, dass zwischenzeitlich der Zuwendungsbescheid für die Rugetsweiler Brücke vom kommunalen Sanierungsfonds Brücken einging. Die Stadt erhält einen Zuschuss in Höhe von 150.000 Euro.

Haushalt 2019

Herr Gundel teilt weiter mit, dass die Rechtsaufsichtsbehörde zwischenzeitlich die Gesetzmäßigkeit des Haushalts 2019 bestätigt hat. Zudem wurde die Kreditaufnahme der Wasserversorgung genehmigt.

Stadtsanierung

Herr Gundel informiert außerdem, dass es bereits mehrere Gespräche im Rahmen der Stadtsanierung gab.

Altfälle Wasserversorgungsbeitragsbescheide

Herr Gundel erläutert, dass bezüglich des verlorenen Falls der Antrag auf Zulassung zur Berufung beim VGH gestellt wurde. Die Zulassung ist erfolgt.

Architektenwettbewerb Kindergarten

Frau Schellhorn teilt mit, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 24.09.2018 dem vorgestellten Raumprogramm als Grundlage für die weitere Planung des Neubaus des Kindergartens zugestimmt hat. Dem Standort am Schulzentrum für einen Neubau wurde zugestimmt.

Des Weiteren stimmte der Gemeinderat einem Vergabeverfahren nach VgV mit Architektenwettbewerb mit 10 Arbeiten sowie der Begleitung und Durchführung des Verfahrens durch Architekt Hirthe zu.

Grundlage für das Raumprogramm war die Vorgabe eines Kindergarten-Neubaus mit vier Gruppen plus Erweiterungsmöglichkeit für eine Gruppe. Die nichtöffentliche Preisgerichtssitzung zur Prämierung der eingereichten Arbeiten fand am 15.03.2019 statt.

Es konnten 9 Beiträge besprochen werden. Die Arbeiten deckten eine große Bandbreite an unterschiedlichen Entwurfsansätzen ab. Alle Arbeiten wurden in einem ersten Rundgang den anwesenden Fach- und Sachpreisrichtern vorgestellt. In diesem ersten Rundgang wurden aufgrund nicht kompensierbarer Mängel 2 Arbeiten einstimmig ausgeschieden.

Im zweiten Wertungsrundgang wurden die Arbeiten detailliert untersucht und intensiv besprochen. Weitere vier Arbeiten wurden ausgeschlossen.

Damit waren drei Arbeiten in der weiteren Wertung verblieben. Für diese Arbeiten wurde eine schriftliche Beurteilung des Preisgerichts verfasst.

Nach eingehender Diskussion wurde einstimmig die Rangfolge der Preisverteilung 1-3 festgelegt. Das Preisgericht empfiehlt dem Auslober einstimmig die Arbeit des 1. Preisträger zur Grundlage des weiteren Projektes zu machen.

1. Preis:

Lanz Schwager Architekten BDA PartGmbH / Andreas Hack Architektur BDA
Konstanz/Aulendorf
Lintig Sengewald Landschaftsarchitekten PartGmbH, Reutlingen

2. Preis:

Roterpunkt Architekten Kistler, Sohn, Waizenegger PartGmbH Ravensburg
Freiraumwerkstatt Johannes Göpel, Überlingen

3. Preis:

GMS Freie Architekten Edwin Heinz, Isny, Planstadt Senner, Überlingen

Die Ausstellung mit allen 9 Wettbewerbsbeiträgen kann von 18. bis 24.03.2019 im
Waffengang des Aulendorfer Schlosses besichtigt werden.

Beschluss-Nr. 8
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 9

Bebauungsplan Sandäcker III 1. Änderung und VBP Hasengärtlestraße 76
-Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 40/372/2019

BM Burth erläutert, dass der Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ mit der Bekanntmachung vom 17.04.1999 rechtsverbindlich geworden ist.

Das Gebiet ist teilweise mit Gewerbebetrieben und betriebsbezogenen Wohnungen bebaut. Einzelne Grundstücke sind noch unbebaut.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt im südwestlichen Bereich ein eingeschränktes Industriegebiet (GIe) fest und schließt dort erheblich belästigende Gewerbebetriebe ohne jegliche Ausnahme aus. Diese umfassende Einschränkung der Art der baulichen Nutzung ist für ein Industriegebiet, in dem gerade solche Betriebe untergebracht werden sollen, die in Gewerbegebieten nicht zulässig sind, planungsrechtlich nicht möglich. Infolge des die Art der baulichen Nutzung so umfassend einschränkenden Passus in den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist dieser als fehlerhaft anzusehen.

In Industriegebieten sollen störende und andernorts unzulässige Gewerbebetriebe untergebracht werden. Festsetzungen sind unzulässig, die die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebiets nicht wahren. Es ist laut Rechtsprechung nicht zulässig ein Industriegebiet von seinem Gebietstyp her in ein Gewerbegebiet zu verändern.

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Aulendorf als Satzungsgeber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1999 keine solch umfassende Einschränkung im Sinn hatte und nur bestimmte Nutzungen, nicht jedoch alle erheblich belästigenden Betriebe, ausschließen wollte.

Im Zuge der Ansiedlung einer Bauschuttrecyclingfirma auf dem ehemals gemeindeeigenen Grundstück, Flst. Nr. 1570, Hasengärtlestraße 76 im Bereich des o. g. Bebauungsplanes in den Jahren 2008/2009 wurde die Fehlerhaftigkeit des o. g. Bebauungsplanes erneut thematisiert. Die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grundlage des fehlerhaften Bebauungsplanes wurde von Seiten des Landratsamtes Ravensburg als sehr kritisch betrachtet bzw. nur auf Grundlage eines rechtskräftigen und fehlerfreien Bebauungsplanes als möglich angesehen. Das Grundstück Flst. Nr. 1570 wurde von der Stadt Aulendorf an die Bauschuttrecyclingfirma veräußert.

Um die o.g. Gewerbeansiedlung zu ermöglichen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.12.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ gefasst. Das Büro für Stadtplanung Sieber wurde mit den Planungsleistungen beauftragt. Für das damalige Verfahren wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In seiner Sitzung am 05.10.2009 hat der Gemeinderat den vorgelegten Abwägungsvorschlag beschlossen, die vorgelegte Entwurfsplanung gebilligt und die Verwaltung beauftragt, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

In seiner Sitzung am 05.10.2009 hat der Gemeinderat den vorgelegten Abwägungsvorschlag beschlossen, die vorgelegte Entwurfsplanung gebilligt und die Verwaltung beauftragt, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der

Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Bauschuttrecyclingfirma wurde das Änderungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan nicht weiterverfolgt.

Das ehemals gemeindeeigene Grundstück Flst. Nr. 1570, Hasengärtlestraße 76 wurde zwischenzeitlich an einen Dritten weiterveräußert. Eigentümerin des Grundstücks ist die Fa. Heydt.

Für das Grundstück Flst. Nr. 1570, Hasengärtlestraße 76, wurde in 2017 ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Dem Antrag zur Errichtung einer Abstellhalle für Abholmulden, Errichtung einer Maschinenhalle sowie für Flächen zum Abstellen von Containern und Lagerflächen für Kies wurde am 03.07.2018 eine Baugenehmigung durch das Landratsamt Ravensburg erteilt.

Die damalige Baugenehmigung war ein Teilschritt in der Realisierung eines Anlagenbetriebs für Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen, welche ihren Betrieb nach einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufnehmen sollte. Eine Genehmigungsfähigkeit für die Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen wäre in dem als eingeschränkten Industriegebiet ausgewiesenen Plangebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ liegenden Grundstück grundsätzlich gegeben. Wie bereits ausgeführt ist der Bebauungsplan aufgrund der vorgenommenen Art und Weise der Einschränkung als Industriegebiet fehlerhaft.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Rechtsstreit von Seiten eines Gerichts die Nichtigkeit des o. g. Bebauungsplanes festgestellt wird.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit sollte die Stadt Aulendorf für das o. g. Plangebiet Rechtssicherheit herstellen und das im Jahr 2008 begonnene Änderungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan fortsetzen bzw. neu beginnen. Nur somit kann erreicht werden, dass der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindliche Genehmigungsgrundlage für Bauvorhaben im Planbereich wird.

In den vergangenen Monaten fanden zwischen dem Landratsamt Ravensburg, der Firma Heydt und der Stadt Aulendorf weitere Abstimmungsgespräche statt, mit dem Ziel, den Bebauungsplan auf rechtssichere Beine zu stellen.

Die Ausweisung eines Industriegebietes wird aufgrund der bereits bestehenden Bebauungen und Nutzungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich sein. Es wird daher vorgeschlagen für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet festzusetzen.

Das geplante Vorhaben der Firma Heydt auf dem Grundstück Flst. Nr. 1570 ist in einem Gewerbegebiet nur als Anlagebetrieb mit einer Atypik zulässig, mit welcher der Betrieb aber nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre. Eine Atypik kann man bis 10 Betriebstagen im Jahr unterstellen. Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens der Firma Heydt ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Die Firma Heydt ist bereit für das Grundstück Flst. Nr. 1570 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beauftragen.

Kostentragung

Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom Vorhabenträger getragen. Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Verwaltung der Firma Heydt die Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1999 nicht zugerechnet werden. Ebenso liegt es nicht im Verantwortungsbereich der Firma Heydt, dass das Änderungsverfahren in 2009 nicht zum Ende gebracht wurde. Von der Verwaltung und der Firma Heydt wäre im vorliegenden Fall folgende Kostentragung vorstellbar:

Die Verfahrenskosten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden von der Firma Heydt und der Stadt Aulendorf jeweils zur Hälfte getragen.

Gutachten, die sowohl zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und für die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sind (faunistische Erfassungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Gutachten zu den Stickstoffeinträgen in einem FFH-Gebiet) werden im Verhältnis der Grundstücksflächen getragen. Die Flächenanteile liegen bei rd. ¼ für das Grundstück Flst. Nr. 1570 und ¾ für das restliche Plangebiet.

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes zu einem Gewerbegebiet werden von der Stadt Aulendorf getragen. Die Kosten belaufen sich auf rd. 16.000 €. Diese Mittel sind bei der Haushaltsstelle 1.6100.607000 bereitgestellt.

Aufstellungsbeschluss

Zur Einleitung der beiden Bebauungsplanverfahren soll nun der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsgelände Hasengärtlestraße 76“ sowie für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ gefasst werden. Der Geltungsbereich ist in den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

SR Friedrich hält die Trennung des Verfahrens für richtig und sinnvoll. Er möchte wissen, ob es möglich ist, die Verbindung zur L 284 zu schaffen, d.h., ob aktuell ein Grunderwerb der Fläche denkbar ist. Zudem möchte er wissen, wie man mit Flächen umgeht, die im Bebauungsplan enthalten sind und die nicht für die Bebauung zur Verfügung stehen. Die östliche Erschließungsstraße hält er aktuell für nicht erforderlich. Zudem sollten die betriebsbezogenen Wohnungen geprüft werden.

BM Burth erläutert, dass aktuell Gespräche wegen der unbebauten Flächen stattfinden. Für den Bebauungsplan ist eine Prognose hinsichtlich der Verbindungsstraße zur L 284 ausreichend.

SR Groll geht davon aus, dass die östliche Erschließungsstraße nicht kommen wird. Die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Neuüberplanung wäre aus seiner Sicht der richtige Weg.

Dies würde laut BM Burth eine noch größere Rechtsunsicherheit verursachen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

A. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsgelände Hasengärtlestraße 76“:

- 1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebsgelände Hasengärtlestraße 76" (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) wird beschlossen.**
- 2. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 1570, 1575/3 (Teilfläche), 1659 (Teilfläche).**
- 3. Das Erfordernis und die Ziele der Planung ergeben sich aus Nachfolgendem:**
 - **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung der Firma Heydt**
 - **Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer zukunftsorientierten Planung gerade im Hinblick auf die zahlreichen Veränderungen durch Verordnungen und Gesetze im Bereich der**

Aufbereitung und dem Umschlag von Baurestmassen

- **Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen**
 - **Berücksichtigung bestehender betrieblicher Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen**
 - **Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung**
- 4. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.**
- 5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.**
- 6. Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.**
- B. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Sandäcker III, Bauabschnitt I“:**
- 1. Die Änderung des Bebauungsplanes "Sandäcker III" (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) wird beschlossen. Das im Jahr 2009 begonnene Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I" ist hiermit hinfällig geworden. Mit diesem Aufstellungsbeschluss wird ein neues Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich "Sandäcker" durchgeführt.**
- 2. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 152 (Teilfläche), 152/10 (Teilfläche), 1570/1, 1570/2, 1570/3, 1570/4, 1570/5, 1575/3 (Teilfläche), 1577 (Teilfläche), 1626/4 (Teilfläche), 1641/1 (Teilfläche), 1643 (Teilfläche), 1644, 1644/1, 1644/2, 1644/3, 1644/4, 1644/5, 1644/6, 1644/8, 1645, 1646, 1647, 1648 (Teilfläche), 1648/4 (Teilfläche), 1653 (Teilfläche), 1653/1, 1654, 1654/1, 1659 (Teilfläche), 1702/2 (Teilfläche).**
- 3. Das Erfordernis und die Ziele der Planung ergeben sich aus Nachfolgendem:**
- **Vermeidung von Nutzungskonflikten durch Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem eingeschränkten Industriegebiet (GIe) in ein Gewerbegebiet (GE)**
 - **Schaffung von Rechtssicherheit durch Überarbeitung des Festsetzungskonzeptes**
 - **Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen**
 - **Berücksichtigung bestehender betrieblicher Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen**
 - **Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung**
- 4. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gemäß**

§ 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

6. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

C. Kostenübernahme:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Kostenverteilung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsgelände Hasengärtlestraße 76“ zu.

Beschluss-Nr. 10
Baugebiet "Buchwald" -
Vergabe Ingenieurleistungen zur Erschließung
Vorlage: 40/325/2018/3

Frau Schellhorn teilt mit, dass in der Gemeinderatssitzung am 05.11.2018 für das Baugebiet „Buchwald“ die Bebauungsvarianten vorgestellt und die Planungsvariante 1 des Architekturbüros Kasten beschlossen wurden.

Des Weiteren wurde das Architekturbüro Kasten mit der Planungs- und verfahrensbegleitenden Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Buchwald“ beauftragt.

Für die bauliche Erschließung des Baugebietes „Buchwald“ wurden Honorarangebote von 3 Ingenieurbüros eingeholt.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde vom Ingenieurbüro Kapitel aus Bad Schussenried zu einem brutto Angebotspreis von 340.469,26 € vorgelegt.

Das Ingenieurbüro Kapitel hat für die Stadt Aulendorf bereits mehrere Projekte zur vollen Zufriedenheit abgewickelt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Ingenieurbüro Kapitel aus Bad Schussenried mit der Planung und Bauabwicklung zur Erschließung des Bebauungsplans „Buchwald“, gemäß des vorliegenden Honorarangebotes von brutto 340.469,26 € zu beauftragen.

SR Friedrich hält die Grünplanung in diesem Bereich für sehr wichtig, weil es sich um eine zentrale Achse handelt und zeitgleich auch um den Ortsrand. Deshalb sollte die Verwaltung auch Angebote für die Grünplanung einholen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Das Ingenieurbüro Kapitel wird mit der Erschließung des Baugebiets „Buchwald“ gemäß vorliegendem Honorarangebot von brutto 340.469,26 € beauftragt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt für das Baugebiet „Buchwald“ Angebote für die Grünplanung einzuholen.**

Beschluss-Nr. 11

Bezahlung Zweitkräfte in Kindertagesstätten

Vorlage: 20/079/2018/1

Mit Schreiben vom 15.08.2018 und 31.08.2018 beantragt die katholische Kirchengemeinde Aulendorf, dass Erzieherinnen in Zweitkraftfunktion in den Kindertageseinrichtungen in die Entgeltgruppe S 8 a eingruppiert werden. Mit Antrag vom 31.08.2019 schließt sie den Antrag auf Eingruppierung der Kinderpflegerinnen von S 3 in S 4 mit ein.

Die bisherigen Anträge der katholischen Kirchengemeinde wurden vom Gemeinderat am 16.10.2017 abgelehnt.

Die Katholische Kirchengemeinde begründet die Anträge damit, dass dem Fachkräftemangel nur entgegengewirkt werden kann, wenn der Arbeitgeber interessiert in puncto Bezahlung ist. Da viele angrenzende Gemeinden die Erzieherinnen in S 8 a bezahlen, ist es sehr schwer geeignetes bzw. überhaupt Personal für die Kindertagesstätten zu erhalten.

Die Betreuungsform in den Kindertagesstätten habe sich stark geändert. Die pädagogische Arbeitsweise der Zweitkräfte sei ähnlich wie die der Gruppenleiterinnen. Viele Einrichtungen haben ein teiloffenes oder offenes Konzept. Durch die (teil-)offene Betreuungsform in den Gruppen seien die Anforderungen an die Zweitkräfte annähernd gleich wie an die Gruppenleiterinnen.

Der Elternbeirat des Kindergarten St. Jakobus setzt sich mit Schreiben vom 04.07.2018 ebenso für die angemessene Bezahlung der Zweitkräfte ein (siehe Anlage zur Vorlage).

Tarifrechtliche Regelungen für Erzieherinnen

Gemäß Entgeltordnung der Beschäftigten im Sozial und Erziehungsdienst werden Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben in Entgeltgruppe S 8 a eingruppiert. Die Entgeltgruppe S 8 ist die Grundeingruppierung für staatlich anerkannte Erzieherinnen mit entsprechenden Tätigkeiten, die also die ihrem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausüben, seit dem Tarifabschluss mit Wirkung ab 01.07.2015. Vorher war es die inhaltlich gleichlautende Entgeltgruppe S 6.

Dies bedeutet, dass die Erzieherinnen, die die gleichen Tätigkeiten ausüben und den gleichen Verantwortungsbereich wie die Gruppenleitung haben, auch in der Entgeltgruppe S 8 a einzugruppieren wären.

Damit die Erzieherinnen in die Entgeltgruppe S 8 a eingruppiert werden können, ist in der Konzeption/Organisation der jeweiligen Kindertagesstätte zu regeln, dass die Zweitkräfte die gleiche Tätigkeit und Verantwortung haben wie die Gruppenleitung.

Die tatsächlichen Aufgaben und Verantwortungsbereiche müssen in den Organisationsgrundlagen des jeweiligen Kindergartenträgers enthalten sein. Ebenso muss sich aus den Stellenbeschreibungen ergeben, dass gleichwertige Tätigkeiten vorliegen.

Der Mehraufwand für den Arbeitgeber zwischen der Entgeltgruppe S 4 und S 8 a beträgt ca. 3.750,00 €/Jahr für eine 100 % Stelle. Dies wären beim städtischen Kindergarten 3,15 Stellen, was einen Mehraufwand von rd. 11.800,00 €/Jahr bedeuten würde. Der Mehrkostenanteil für die Kindergärten in freier Trägerschaft würde bei 9,64 Stellen rd. 36.100 €/Jahr betragen. Der Mehraufwand von S 4 zu S 8 a beträgt somit insgesamt

47.900,00 €/Jahr.

Finanzielle Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen

Entgeltgr.	Arbeitszeit	Stufe	Brutto	AG-Aufwand
S 8 a	39 h	3	3.100,00 €	4.100,00 €
S 8 a	19,5 h	3	1.560,00 €	2.030,00 €
S 4	39 h	3	2.880,00 €	3.750,00 €
S 4	19,5 h	3	1.440,00 €	1.870,00 €

Tarifrechtliche Regelungen für Kinderpflegerinnen

Gemäß Entgeltordnung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst werden Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in S 3 (S 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten) eingruppiert.

In Abgrenzung zu der niedriger bewerteten Tätigkeit einer Kinderpflegerin in einer Kindertagesstätte ergibt sich i. d. R. aus der Organisationsform:

Die Kinderpflegerin ist als Zweitkraft eingesetzt. Die Zweitkraft in einer Kindertagesstätte übt die typische Tätigkeit einer Kinderpflegerin und nicht die einer Erzieherin aus. Dies gilt auch, wenn die Zweitkraft über eine Ausbildung als Erzieherin verfügt; als Zweitkraft ist sie der Gruppenleiterin unterstellt und nach deren Anweisungen, also nicht in verantwortlicher Position tätig. Im Fall der Delegation von Aufgaben trägt sie allenfalls eine Mitverantwortung bei der Erziehung der Kinder.

Damit die Kinderpflegerinnen in S 4 eingruppiert werden können, müssen schwierige fachliche Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden (z. B. Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen, alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen usw.).

Der Mehraufwand für den Arbeitgeber zwischen der Entgeltgruppe S 3 und S 4 beträgt ca. 2.600,00 €/Jahr für eine 100 % Stelle. Dies wären beim städtischen Kindergarten 1,46 Stellen, was einen Mehraufwand von 3.800,00 €/Jahr bedeuten würde. Der Mehrkostenanteil für die Kindergärten in freier Trägerschaft würde bei 3,71 Stellen rd. 9.700 €/Jahr betragen. Der Mehraufwand von S 3 zu S 4 beträgt somit insgesamt 13.500 €/Jahr.

Situation in umliegenden Kommunen

Eine Umfrage zur Bezahlung der Zweitkräfte liegt der Beratungsvorlage bei.

Die Umfrage zeigt, dass immer mehr Kommunen eine einheitliche Bezahlung der Gruppenleitung und der Zweitkräfte vornehmen. Bei Parallelbewerbungen entscheiden sich die Bewerberinnen dann für die besser bezahlte Stelle.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.10.2018 haben Vertreter der katholischen Kirchengemeinde und des Verwaltungszentrums Allgäu-Oberschwaben die Situation zur Bezahlung von Zweitkräften erläutert.

Im Verwaltungsausschuss wurde diskutiert, dass eine aktuelle Stellenbeschreibung und eine entsprechende Stellenbewertung vorliegen muss, aus der sich ergibt, dass die Zweitkraft eine gleichwertige Tätigkeit wie die Gruppenleitung ausübt. Der Kindergartenträger muss in seinen Organisationsgrundlagen regeln, dass die Zweitkräfte die gleiche Tätigkeit ausüben. Weiter wurde als Voraussetzung gesehen, dass mindestens ein Beschäftigungsumfang von 70 % vorliegt.

Der Antrag, dass die Stadt Aulendorf bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen

Konzepts und einer entsprechenden Stellenbeschreibung eine Vergütung für die Zweitkräfte analog einer Erziehung als Gruppenleitung die Entgeltgruppe S 8 a gewährt und unter Voraussetzung, dass der Beschäftigungsumfang mindestens 70 % beträgt, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Wenn alle Fachkräfte in den Aulendorfer Kindergärten, die über 70 % beschäftigt sind, von S 4 in S 8 a eingruppiert werden, würden Mehrkosten i. H. von ca. 18.500,00 €/Jahr (4,95 Stellen) entstehen.

Entgegen dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses schlägt die Verwaltung vor dem Antrag der katholischen Kirche unter folgenden Voraussetzungen stattzugeben.

Es muss eine entsprechende pädagogische Konzeption für die jeweilige Kindertageseinrichtung und eine entsprechende Stellenbeschreibung für die Zweitkraft vorliegen, aus der sich ergibt, dass die Zweitkräfte eine gleichwertige Tätigkeit ausüben wie die Gruppenleitungen. Der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 70 %.

SR Michalski teilt mit, dass er den Beschäftigungsumfang von 70 % hier voraussetzt, ebenso wie das entsprechende pädagogische Konzept.

SR Dr. Reck hält dies für eine notgedrungene Maßnahme zur Personalfindung.

Die Stadt Aulendorf gewährt bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts und einer entsprechenden Stellenbeschreibung eine Vergütung für die Fachkräfte/Erzieherinnen die in S 4 eingruppiert sind in S 8 a, wenn der Tätigkeitsumfang mindestens 70 % beträgt (einstimmig).

Beschluss-Nr. 12

Anerkennung des neuen Mietspiegel 2019 durch den Gemeinderat
Vorlage: 40/371/2019

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.05.2018 beschlossen hat, dass für die Gemeinde ein qualifizierter Mietspiegel erstellt wird.

Dieser ist jetzt erstellt und soll ab 01.04.2019 Gültigkeit haben. Dazu ist die Anerkennung durch den Gemeinderat der Stadt Aulendorf Voraussetzung.

Seit dem Jahr 2015 gibt es für die Stadt Aulendorf einen einfachen Mietspiegel, der im Jahr 2017 fortgeschrieben wurde.

Die Erstellung eines Mietspiegels ist keine Pflichtaufgabe der Kommune, sondern eine freie Entscheidung der Kommune. Regelmäßige Anfragen von Mietern und Vermietern nach einem Mietspiegel zeugen aber von einem Bedarf für einen Mietspiegel. Ein Mietspiegel stärkt die Rechtssicherheit von Vermietern und Mietern zu der Zulässigkeit der Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Der Mietspiegel wurde von Herrn Dr. B. Schmidt vom EMA-Institut gemeinsam mit 16 weiteren Landkreiskommunen erstellt.

Der Gemeinderat erkennt den qualifizierten Mietspiegel einstimmig an.

Beschluss-Nr. 13**Gebäudereinigung - Prüfauftrag der BUS Fraktion und Freigabe zur europaweiten Ausschreibung**
Vorlage: 40/377/2019

BM Burth erläutert, dass der Dienstleistungsvertrag für die Unterhalts- und Glasreinigung verschiedener städtischer Gebäude mit der beauftragten externen Reinigungsfirma nach 4-jähriger Laufzeit zum 31.12.2019 ausläuft.

Zurzeit werden nach dem Dienstleistungsvertrag die Unterhaltsreinigung im Schulzentrum, Grundschule, Kindergarten Wirbelwind und im Übergangskindergarten Schatzkiste sowie die Glasreinigung im Schulzentrum, Grundschule und beiden Sporthallen durch die externe Reinigungsfirma erbracht.

Im Familien- und Integrationszentrum erfolgt die Unterhaltsreinigung durch eine weitere beauftragte externe Reinigungsfirma.

Die Unterhaltsreinigung im Schloss, bei beiden Sporthallen, in den drei Kindergärten in den Teilorten, im Kindergarten Wirbelwind Außengruppe und beim Bahnhof WC werden von städtischen Reinigungskräften gereinigt.

Die Glasreinigung im Rathaus wird jährlich nach Bedarf bereichsweise durch eine externe Reinigungsfirma durchgeführt.

Planungen der Verwaltung zur Gebäudereinigung ab Januar 2020

Durch das aufwändige und zeitlich anspruchsvolle europaweite Ausschreibungsverfahren hat das Bauamt bereits Mitte Januar von drei Fachbüros Honorarangebote zur Durchführung der EU-Ausschreibung eingeholt und bereits die Angebote ausgewertet und sich für ein Büro entschieden.

Es wird immer schwieriger geeignetes Reinigungspersonal zu finden. Altersbedingt werden zeitnah mehrere Reinigungskräfte ausscheiden. Aus diesem Grund ist es geplant zusätzlich städtische Gebäude, in denen derzeit eine Eigenreinigung stattfindet, mit in die Ausschreibung aufzunehmen und ab 2020 extern reinigen zu lassen.

Geplante Aufteilung Eigenreinigung und Fremdvergabe ab 2020**Tabelle 1**

Gebäude	UR bisher	UR geplant	Glasreinigung
Schulzentrum	Fremdreinigung	Fremdreinigung	Fremdreinigung
Grundschule	Fremdreinigung	Fremdreinigung	Fremdreinigung
Kiga Wirbelwind	Fremdreinigung	Fremdreinigung	Fremdreinigung
Beide Sporthallen	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Fremdreinigung
Rathaus	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Fremdreinigung
Kiga Container	Fremdreinigung neu	Fremdreinigung neu	Fremdreinigung neu
Kiga Wirbelwind Außengruppe	Eigenreinigung	Fremdreinigung neu	Fremdreinigung neu
Bahnhof WC	Eigenreinigung	Fremdreinigung neu	Fremdreinigung neu
Kiga Zollenreute	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Fremdreinigung neu
Kiga Blönried	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Fremdreinigung neu
Feuerwehrhaus Aulendorf	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Fremdreinigung neu
Kiga/DGH Tannhausen	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Eigenreinigung

DGH Zollenreute	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Eigenreinigung
FW Häuser Teilorte	Eigenreinigung	Eigenreinigung	Eigenreinigung
Familien- und Integrationszentrum	Fremdreinigung	Fremdreinigung	Fremdreinigung

Auf Vorschlag der Verwaltung sollen die rot angeführten Reinigungsbereiche zusätzlich ab 2020 ausgeschrieben und an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Prüfauftrag der BUS-Fraktion vom 28.01.2019

Die BUS-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsberatung folgenden Prüfauftrag gestellt:

„Wir stellen den Antrag auf Prüfung bzw. Gegenüberstellung der Kosten, die sich ergeben bei Eigenreinigung bzw. durch externe Reinigung von Gebäuden, die aktuell extern gereinigt werden. Die Gegenüberstellung soll so aufbereitet sein, dass ein realistischer Vergleich der Kosten möglich ist. Hintergrund ist, dass in quasi allen uns bekannten öffentlichen Gebäuden, welche extern gereinigt werden, es bei den Reinigungsleistungen permanent oder temporär zu Unzufriedenheiten kommt. Weiter ist bekannt, dass die Kommunikation mit externem, teilweise öfters wechselndem Personal schwierig ist. Auch eine gemeinsame Umfrage der Gewerkschaften IG Metall, NGG, IG BAU und ver.di Anfang 2016 zeigt kein gutes Bild der Facility-Services-Branche. Zeitdruck, ständige Überstunden und unfaire Löhne – so skizzierten Beschäftigte ihre Arbeitsbedingungen. Daran nahmen mehr als 2.700 Beschäftigte teil. Die Befragungsergebnisse zeigten deutlich, dass der harte Wettbewerbsdruck der Branche auf dem Rücken der Mitarbeiter ausgetragen wird.“

Eine Gegenüberstellung der Kosten gestaltet sich schwierig, da kein direkter Vergleich möglich ist. So können die Kosten Unterhaltungsreinigung vor 2010 nur bedingt herangezogen werden, da zum damaligen Zeitpunkt die Schulen von Eigenpersonal und Fremdfirmen gereinigt wurden. Ein Teil der Flächen wurde von Eigenpersonal gereinigt und ein Teil der Gebäudefläche durch Fremdfirmen. Auch gab es für das Eigenpersonal keinen vorgegebenen Reinigungsplan, so dass die erbrachten Reinigungsleistungen auch nicht miteinander verglichen werden können.

Für die Gegenüberstellung der Kosten Eigen- oder Fremdreinigung hat sich Verwaltung vorab Unterstützung, bei dem Fachbüro das die Ausschreibung durchführen soll, eingeholt.

Um einen Kostenvergleich zu erhalten, gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen über eine Kostenrechnung nach dem Stundensatz oder über den Vergleich der Reinigungskosten direkt auf ein Gebäude bezogen.

Kostenvergleich nach dem Stundensatz

Bei der Vergleichsberechnung liegt der Stundensatz auf Grundlage des Tariflohns 2019 für eine Fremdreinigung bei 25,13 €/h.

Die Lohnkosten mit allen Nebenkosten liegen beim eigenen Personal bei der Entgeltgruppe 1, Stufe 4 bei 29,18 €/h.

Nach der Vergleichsberechnung über den Stundensatz sprechen die reinen Zahlen deutlich für eine Fremdreinigung.

Eine Aussage über die Qualität der Reinigungsleistung lassen diese Zahlen jedoch nicht zu, auch wenn die Berechnung des Stundensatzes bei der Fremdreinigung auf der Grundlage seriöser Anbieter basiert.

Bei einer angenommenen Umstellung auf eine Eigenreinigung aller städtischer Gebäude sind noch weitere Punkte und Kosten zu beachten.

Die Anzahl der eigenen Reinigungskräfte müsste deutlich aufgestockt werden. Für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen müsste eine gewisse Personalstärke vorgehalten werden.

Bei Schulen und Kindergärten wäre durch die schulfreien Tage eine durchgängige Beschäftigung nicht ohne weiteres möglich.

Für die Organisation und Einteilung des Reinigungspersonals sowie den verwaltungstechnischen Aufwand wäre nach ersten Einschätzungen mindestens eine zusätzliche 50 % Stelle in der Verwaltung notwendig.

Kostenvergleich anhand einer städtischen Einrichtung

Als Beispiel für einen direkten Vergleich der Reinigungskosten hat sich die Verwaltung, in Absprache mit dem Fachbüro, die Außengruppe des Kindergartens Wirbelwind ausgesucht.

Eine Vergleichsberechnung und Gegenüberstellung aller Gebäude würde einen unverhältnismäßigen hohen Zeitaufwand und hohe Kosten verursachen.

Ein Kostenvergleich für eine Eigen- oder Fremdreinigung mit der Vorgabe, was würde die Reinigung beim Einsatz von eigenem Personal gegenüber der Fremdreinigung kosten, ist sehr schwierig und ohne Probereinigung schwer zu kalkulieren.

Umgekehrt kann ein Kostenvergleich relativ einfach gerechnet werden, wenn eine Eigenreinigung vorliegt und die Kosten für eine Fremdvergabe ermittelt werden sollen. Der Aufwand für die eigenen Reinigungskräfte liegt gebäudebezogen vor und hinsichtlich der Fremdvergabe kann auf verlässliche Zahlen und Größen aus vielen Ausschreibungen zurückgegriffen werden.

Bei der Außengruppe des Kindergartens Wirbelwind liegen die Personalkosten einschließlich Nebenkosten und Reinigungsmittel vor.

Über die Reinigungsflächen und der Reinigungsintervalle wie derzeit gereinigt wird, hat das Fachbüro anhand aktueller kalkulatorischer Preise die Kosten für eine Fremdreinigung berechnet.

Der Kindergarten wird zurzeit von eigenem Personal gereinigt. Die Gesamtfläche aller Räume beträgt 221,28 qm.

Die Kostengegenüberstellung in Bezug auf 2018 ergab folgenden Vergleich:

Eigenreinigung: 9.953,49 € brutto im Jahr mit sämtlichen Nebenkosten

Fremdreinigung: 8.732,49 € brutto im Jahr kalkuliert aus aktuellen Preisen aus 2018

Dies ergibt einen Kostenvorteil bei der Fremdreinigung von 12,27 % gegenüber der Eigenreinigung. Im Regelfall liegt der Kostenvorteil bei einer Fremdreinigung in Kleinobjekten zwischen 10 und 15 %.

Bei „Großobjekten“ wie Schulen liegt der Kostenvorteil sogar zwischen 15 und 20 %.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlagen zur Vorlage beigefügt.

Vorschlag der Verwaltung

Die Stadt Aulendorf behält die aufgeteilten Gebäudereinigungsleistungen durch Eigen- und Fremdreinigung bis auf die in der Tabelle unten angeführten Änderungen weiterhin bei. Diese Aufteilung befürwortet auch das Fachbüro und hält dies für eine optimale Lösung.

In vielen Städten und Kommunen wird eine solche gemischte Reinigungsaufteilung mit Erfolg praktiziert.

Folgende Reinigungsleistungen in städtischen Gebäuden werden europaweit ab 2020 ausgeschrieben

Tabelle 2

Schulzentrum	Unterhaltsreinigung	Glasreinigung
Grundschule	Unterhaltsreinigung	Glasreinigung
Kiga Wirbelwind	Unterhaltsreinigung	Glasreinigung
Kiga Wirbelwind Außengruppe	Unterhaltsreinigung	Glasreinigung
Kiga Container	Unterhaltsreinigung	Glasreinigung
Bahnhof WC	Unterhaltsreinigung	Glasreinigung
Sporthalle b. Schulzentrum		Glasreinigung
GS Sporthalle		Glasreinigung
Kiga Zollenreute		Glasreinigung
Kiga Blönried		Glasreinigung
Feuerwehrhaus Aulendorf		Glasreinigung

Die in schwarz aufgeführten Reinigungsleistungen werden zurzeit extern erbracht. Die neu hinzugekommenen Reinigungsleistungen (rot) sollen zusätzlich in 2019 mitausgeschrieben werden.

Die restlichen Reinigungsleistungen werden bis auf das Familien- und Integrationszentrum und die Glasreinigung im Rathaus weiterhin in Eigenreinigung erbracht.

Der im Prüfauftrag der BUS angeführte Leistungsdruck, der auf dem externen Reinigungspersonal lastet, ist der Verwaltung bekannt.

Dieses Problem wurde bereits in den ersten Gesprächen mit den Fachbüros diskutiert. Das Fachbüro bestätigte dies als generelles Problem in dieser Branche.

Durch die Anwendung von weiteren Bewertungskriterien wie z. B. Produktivstunden, Aufsichtsstunden, Qualifikation Objektleitung, Qualitätssicherungskonzept und Umweltaspekte im Ausschreibungsprozess, kann solchen Niedriganbietern entgegengewirkt werden.

Der Empfehlung des Fachbüros, die Wertungsmatrix gegenüber der Ausschreibung von 2015 zu ändern, schließt sich die Verwaltung an.

Wertungsmatrix (Gewichtung) bei der Ausschreibung 2015:

Preis	70 %
Qualitätssicherungskonzept	30 %
Gesamt	100 %

Vorschlag der neuen Wertungsmatrix bei der Ausschreibung 2019:

Tabelle 3

Preis	40 %
Produktivstunden	40 %
Aufsichtsstunden	5 %
Qualifikation Objektleitung	5 %
Qualitätssicherungskonzept	5 %

Umweltaspekte	5 %
Gesamt	100 %

Die vorgeschlagene Bewertungsmatrix für das Verfahren 2019 ermöglicht die Wirtschaftlichkeit der Bieter transparent herauszuarbeiten, um dann den Bieter mit dem besten Preis- und Leistungsverhältnis für die Vergabe zu ermitteln.

Die bereits bestehenden Reinigungsintervalle werden vor der Ausschreibung in sämtlichen Gebäuden neu überprüft und mit den Nutzern unter Berücksichtigung der DIN-Vorgaben abgestimmt.

SRin K. Halder erläutert den Antrag der BUS-Fraktion.

SR Zimmermann kann sich eine Diskussion über die sozialen Komponenten vorstellen, allerdings ist es noch nicht so lange her, dass die Stadt den Konsolidierungskurs vehement verfolgen musste. Die Umstellung und Personalaufstockung ist kostenintensiv.

SR Michalski kann sich beiden Argumentationen anschließen. Eine zentrale Steuerung ist sinnvoll.

SRin K. Halder weist darauf hin, dass dies im untersten Preissegment auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen wird.

SR Dr. Reck hält es für wichtig, dass die Verwaltung nicht zusätzlich belastet wird.

SR Groll möchte wissen, ob die Beratung nochmals verschoben werden kann.

Dies verneint BM Burth, die Entscheidung muss aufgrund des weiteren Zeitrahmens getroffen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

- 1. In städtischen Gebäuden werden weiterhin die Unterhaltsreinigungsleistungen von eigenem Reinigungspersonal und externen Firmen erbracht.**
- 2. Die in der Tabelle 2 (Anlage zur Vorlage) angeführten Reinigungsleistungen werden in 2019 europaweit ausgeschrieben.**
- 3. Für die Ausschreibung in 2019 wird die vorgeschlagene Wertungsmatrix in Tabelle 3 (Anlage zur Vorlage) angewendet.**
- 4. Sollten weitere Entscheidungen während des Ausschreibungsverfahrens notwendig sein, werden diese zur Entscheidung in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.**

Beschluss-Nr. 14
Freiwillige Feuerwehr - Zustimmung zur Wahl der Kommandanten und
Stellvertreter
Vorlage: 20/097/2019

BM Burth erläutert, dass turnusgemäß nach 5 Jahren bei den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gewählt wurden.

Abteilung Stadt am 12.11.2019

Abteilungskommandant	Markus Sonntag
Stv. Abt. Kommandant	Martin Seifert

Abteilung Blönried am 03.12.2018

Abteilungskommandant	Michael Heydt
Stv. Abt. Kommandant	Florian Lutz

Abteilung Zollenreute am 10.12.2018

Abteilungskommandant	Michael Sonntag
Stv. Abt. Kommandant	Martin Schoch

Abteilung Tannhausen am 04.01.2019

Abteilungskommandant	Anton Mai
Stv. Abt. Kommandant	Klaus Laub

Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf wurde am 11.02.2019 Markus Sonntag zum Feuerwehrkommandant gewählt, Martin Seifert zum ersten stellvertretenden Kommandant und Günter Hildebrand zum zweiten stellvertretenden Kommandant. Der Wahl der Kommandanten und Stellvertreter muss nach § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung Aulendorf vom Gemeinderat zugestimmt werden, damit sie vom Bürgermeister bestellt werden können.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Wahl der vier Abteilungskommandanten und vier Stellvertreter und der Wahl des Feuerwehrkommandanten und der beiden Stellvertreter wie in der Vorlage aufgeführt zu.

Beschluss-Nr. 15

**Baugebiet "Tafelesch" - Vereinbarung über die Ablösung des
Wasserversorgungsbeitrags
Vorlage: 30/133/2019**

Herr Gundel teilt mit, dass der Gemeinderat den Bebauungsplan „Tafelesch“ beschlossen hat, der mittlerweile Rechtskraft erlangt hat. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt im Laufe dieses Jahres. In der Folge entstehen die entsprechenden Beitragsansprüche nach dem Kommunalabgabengesetz.

Vorliegend stehen die Wasserversorgungsbeiträge dem Wasserversorgungsverband „Obere Schussentalgruppe“ (OSG) zu und die Abwasserbeiträge dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf.

Das KAG sieht im § 26 die Möglichkeit der Ablösung einer Beitragsschuld vor. Dies kann erfolgen, solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist (rechtliche und tatsächliche Anschlussmöglichkeit).

Die OSG ist nun mit einer Ablösevereinbarung für die Wasserversorgungsbeiträge im Baugebiet „Tafelesch“ an die Stadt Aulendorf herangetreten. Dies ist unter den vorgenannten Aspekten möglich und dient der Verwaltungsvereinfachung. Unter Berücksichtigung der Gesamtfläche der jeweiligen, künftigen Bauplätze ergibt sich ein gesamter zu zahlender Wasserversorgungsbeitrag von 34.488,21 €.

Die erforderlichen Mittel hierfür wurden bereits im Nachtragshaushaltsplan 2018 eingestellt und als Haushaltsausgaberesultat nach 2019 übertragen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die beigefügte Vereinbarung über die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags für die Baugrundstücke „Tafelsch“ mit dem Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe abzuschließen (einstimmig).

Beschluss-Nr. 16

Verschiedenes

Parkplatz Parkstraße 1

SR Zimmermann spricht an, dass auf dem Parkplatz Parkstraße 1 ein Höhenunterschied vorhanden ist. Dieser sollte angeglichen werden.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Schmiedgässle

SRin Dölle spricht die Baustelle im Bereich Schmiedgässle an. Die Straßenlaterne sollte noch wiederhergestellt werden. Zudem ist das Schild, das nicht abgebogen werden kann, zu spät aufgestellt.

SRin K. Halder möchte wissen, ob es bereits eine zeitliche Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise gibt.

Frau Schellhorn verneint dies, trotz mehrfacher Bemühungen konnte keine Abstimmung mit dem Bauherren erfolgen. Die Stadt hat eine Beweissicherung bezüglich möglicher Schäden durchgeführt.

Müllablagerungen

SR Groll möchte wissen, ob es wieder Aktionen zur Müllbeseitigung gibt, wie beispielsweise in der Vergangenheit von der Jugendfeuerwehr.

BM Burth erläutert, dass die Jugendfeuerwehr bisher jährlich eine Aktion durchgeführt hat.

Beschluss-Nr. 17
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....